

99048024276000

Offenes Feuer im Wald oder am Waldrand beantragen

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001185/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99048024276000
Leistungsbezeichnung I	Offenes Feuer im Wald oder am Waldrand beantragen
Leistungsbezeichnung II	Offenes Feuer im Wald oder am Waldrand beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • §15 [Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5405) <ul style="list-style-type: none"> • Anlage 1 zu § 1[Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Sächsisches Kostenverzeichnis – SächsKVZ)](https://revosax.sachsen.de/vorschrift/12126), Laufend Nummer 40 Forstverwaltung
Teaser	<p>Wenn Sie im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Metern vom Waldrand Feuer machen oder offenes Licht gebrauchen wollen, benötigen Sie dafür eine Genehmigung der Forstbehörde.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Metern vom Waldrand Feuer machen oder offenes Licht gebrauchen wollen, benötigen Sie dafür eine Genehmigung der Forstbehörde.</p> <p>Ausnahmen gelten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Waldbesitzer* • Waldarbeiter und andere Personen, die im Wald beschäftigt werden • Jäger (Jagdausübungsberechtigte) • Personen bei der Ausführung behördlich angeordneter oder genehmigter Arbeiten • Anlagen, die bau- oder gewerberechtlich genehmigt wurden <p>Besitzer von Grundstücken am Waldrand dürfen auf ihrem Grundstück ein Feuer entfachen und unterhalten, sofern die Feuerstelle mindestens 30 Meter vom Waldrand entfernt ist. Darüber hinaus fragen Sie bitte bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung, ob Lagerfeuer generell der Genehmigung bedürfen.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion</p> <p>**Achtung!**</p> <p>Im Wald darf nicht geraucht werden. Ausnahmen gelten nur für den in den ersten drei Anstrichen genannten Personenkreis. Generell dürfen brennende und glimmende Gegenstände im Wald sowie im Abstand von weniger als 100 Metern vom Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	Auskunft zu den für die Beantragung erforderlichen Unterlagen erteilt Ihnen die untere Forstbehörde.
Voraussetzungen	
Kosten	<p>Verfahrensgebühr: EUR 100,00</p> <p>**Hinweis:**</p> <p>In Fällen minderer Bedeutung kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.</p>
Verfahrensablauf	Stellen Sie einen schriftlichen Antrag bei der ortszuständigen unteren Forstbehörde ("Zuständige Stelle").
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul

Sachverhalt

Formulare

Ursprungsportal
